



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Pürgen

Gewerbegebiet Pürgen-Nord I, 3 Änderung

Der Gemeinderat Pürgen hat mit Beschluss vom 29.07.2025 die 3. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Pürgen-Nord I in der Fassung vom 29.07.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) aufgestellt. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung über die Art u. Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, in 86932 Pürgen, Weilheimer Str. 2, 1. Stock, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen mit der Bekanntmachung zu dem Bauleitverfahren sind im Internetauftritt der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter <https://www.vg-puergen.de/> bei Aktuelles & Bekanntmachungen der Gemeinde Pürgen unter Bekanntmachungen eingestellt

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögenssteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Bebauungspläne der Gemeinde Pürgen sind eingestellt unter <https://www.vg-puergen.de/bebauungsplaene/plaene-puergen/puergen/> (§ 10 a Abs.2 BauGB).

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Amtstafel der
Verwaltungsgemeinschaft und den
Amtstafeln der Gemeinde Pürgen am
01.08.2025

abgenommen am _____

Pürgen, den _____



Pürgen, 30.07.2025

i. A.

Vogt

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des
Bebauungsplans ist farbig dargestellt und
mit schwarzer Strichlinie umrandet.

